



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spitex Gächter Pflege

gültig ab 1. November 2023

1. Vorbemerkungen

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien «Kundin/Kunde» und «Spitex Gächter Pflege» im Rahmen der Erbringung von Pflege und Hilfeleistungen durch die Spitex Gächter Pflege zugunsten ihrer Kundinnen und Kunden.

2. Vertragsbestandteile

Das Vertragsverhältnis zwischen der Spitex Gächter Pflege und ihrer Kundin/ihrem Kunden wird bestimmt durch

- a) die individuelle Rahmenvereinbarung,
- b) die Datenschutzerklärung,
- c) die aktuelle Leistungsplanung, basierend auf der Bedarfsabklärung,
- d) die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie
- e) dass jeweils aktuell gültige Tarifblatt der Spitex Gächter Pflege.

3. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind die Spitex Gächter Pflege als Leistungserbringerin und die Kundin/der Kunde als Leistungsbezüger. Bei Vorliegen einer Vormundschaft wird die Rahmenvereinbarung zwischen der Kundin/dem Kunden und Spitex Gächter Pflege durch den Vormund unterzeichnet. Dieser stellt sicher, dass nur Leistungen vereinbart werden, für welche seitens der Kundin/des Kunden eine ausreichend finanzielle Deckung besteht.

Wird die Rahmenvereinbarung vom Ehepartner der Kundin/des Kunden unterzeichnet, so vermutet die Spitex Gächter Pflege eine entsprechende Bevollmächtigung und betrachtet die/den Ehe- /Lebenspartner als Solidarschuldner. Wird die Rahmenvereinbarung mit der Spitex Gächter Pflege kundenseitig von mehreren Personen unterschrieben, so gelten diese als Solidarschuldnerin.

4. Leistungen der Spitex Gächter Pflege

Es ist zwischen den folgenden Leistungsarten zu unterscheiden:

- Pflegeleistungen nach KVG, die anteilig durch die Krankenversicherungen übernommen werden.
- Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen (HWSL), die durch die Kundin/den Kunden gewünscht und deren Kosten von ihr/ihm getragen werden.
- Komfort- und Extraleistungen, die durch die Kundin/den Kunden gewünscht und deren Kosten von ihr/ihm getragen werden.

4.1 Pflegeleistungen nach KVG

Art, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Leistungsplanung. Die Fallführung der Kundensituation wird vom Hr. Gächter Vladan der Spitex Gächter Pflege ausgeführt. Die Kundin/Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Einsatz durch bestimmte Mitarbeitende der Spitex Gächter Pflege oder Wünschen von Geschlecht. Das Weisungsrecht und Planung der Einsätze von Mitarbeitenden liegt bei der Spitex Gächter Pflege. Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sind an die Spitex Gächter Pflege, z. Hd. Herr Gächter Vladan zu richten.

4.1.1 Pflegedokumentation

Im elektronischen Pflegedossier werden die gesundheitliche Situation der Kundin/des Kunden sowie alle pflegerischen, betreuenden oder weiteren Massnahmen, inkl. ärztlicher Verordnungen, erfasst, einschliesslich laufender Veränderungen. Die elektronischen Daten werden in einer geschützten Datenbank der Spitex Gächter Pflege verwaltet und archiviert. Die Kundin/Der Kunde erhält nach schriftlicher Anfrage Einblick ins Pflegedossier. Auf Wunsch werden der Kundin/dem Kunden einzelne Teile der Pflegedokumentation ausgedruckt und abgegeben. Dieser Vorgang wird in der Pflegedokumentation festgehalten. Mit dem Aushändigen der gewünschten Unterlagen trägt die Kundin/der Kunde die Verantwortung über die Datensicherheit.

4.2 Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen (HWSL)

Zwischen den öffentlichen Leistungsträgern und der Spitex Gächter Pflege besteht kein Leistungsvertrag HWSL. Entsprechend besteht in diesem Bereich weder eine Leistungspflicht für die Spitex Gächter Pflege noch stellt der Kanton Beiträge für geleistete Dienste zur Verfügung. Die Kosten für die erbrachten Leistungen sind durch die Kundin/der Kunde selbst zu tragen.

4.3 Komfort- und Extraleistungen

Die Spitex Gächter Pflege erbringt selber oder durch Einbezug von Dritten eine breite Palette an Dienstleistungen, die nicht ärztlich verordnet und deren Kosten durch die/den bestellenden Kundin/ Kunden selber zu tragen sind. Massgebend für die Leistungspflicht der Spitex Gächter Pflege oder bei- gezogener Dritte ist die jeweilige Anfrage und die Beauftragung im Einzelfall.

Die **Private Pflege** sowie die Fahrtzeit von 20 Minuten pro Einsatz, wird mit **CHF 100.00** pro Stunde verrechnet.

Notruf Spitex Gächter Pflege, ab 01.09.2023 gültig

- Notruf **CHF 80.00** /Einsatzstunde Tagpauschale 07.00- 21.00 Uhr
- Notruf **CHF 120.00** /Einsatzstunde Nachtpauschale 21.00- 07.00 Uhr
- Notruf **CHF 40.00** /Einsatzstunde Telefonische Abklärungen

Es wird die Zeit berechnet vom Eingang des Notrufs bis zur Wiederankunft am Wohnort. Pro Einsatz wird mindestens eine Stunde verrechnet (nachts). Wenn ein Einsatz länger als eine Stunde dauert wird im 30 Minuten Takt verlängert.

Notruf Spitex Gächter Pflege Leistungen werden weder von der Krankenkasse noch von den Gemeinden mitfinanziert. Die Rechnungsstellung für alle Einsätze und Leistungen erfolgt monatlich. Alle Kunden die unsicher sind, können bei Drittanbietern einen Telealarm mieten. Dabei ist die Spitex Gächter Pflege der erste Ansprechpartner beim Auslösen eines Alarms.

4.4 Grenzen der Dienstleistungen

Dienstleistungen können nur so weit übernommen oder aufrechterhalten werden, als es der Gesundheitszustand der Kundschaft im Einzelfall erlaubt. Wenn die Pflege und Betreuung zu Hause nicht mehr tragbar sind, eine gesundheitliche Gefährdung besteht oder wenn sich der Eintritt in eine stationäre Einrichtung aufdrängt, teilt die Spitex Gächter Pflege dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

4.5 Leistungen Dritter

Die Spitex Gächter Pflege erbringt in der Regel sämtliche vereinbarten Leistungen selbst. Unter besonderen Umständen behält sie sich jedoch vor, qualifizierte Drittpersonen oder Drittorganisationen beizuziehen und einzusetzen.

4.6 Material und Hilfsmittel

Die Spitex Gächter Pflege bietet der Kundin/dem Kunden die Möglichkeit, ausgewählte, gängige Materialien und Hilfsmittel, die von der obligatorischen Krankenkasse nicht übernommen werden und dem Tarifschutz nicht unterliegen, zu beschaffen. Die Kosten für die erwähnten Produkte gehen vollständig zulasten der Kundin/des Kunden. Es gelten die Konditionen gemäss Preisliste der Wundmanager Irrgang. Bestelltes Material wird auf der Leistungsvereinbarung nicht aufgeführt. Die Kosten werden der Kundin/dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

5. Zugang zur Wohnung

Die Kundin/Der Kunde ist verpflichtet den Zugang zu ihrer/seiner Wohnung für die Mitarbeiter der Spitex Gächter Pflege zu gewährleisten. Die Spitex Gächter Pflege und ihre Mitarbeiter werden ausdrücklich ermächtigt, im Notfall Zutritt zu den Wohnräumen der Kundin/des Kunden zu erlangen.

6. Kosten der Leistungen und Kostenübernahme

6.1 Pflegeleistungen / Patientenbeteiligung

Nebst dem Selbstbehalt von 10% und der Franchise fällt bei Pflegebedürftigen mit vollendetem 65. Altersjahr zusätzlich eine Patientenbeteiligung von maximal **CHF 15.35** pro Tag an. Bei Pflegeleistungen kürzer als 60 Minuten pro Tag erfolgt die Verrechnung im Verhältnis zur Dauer der Leistung. Die Patientenbeteiligung wird von der Spitex vollumfänglich an den Kanton abgegeben. Sie ist unter den «krankheitsbedingten Pflegekosten» steuerlich absetzbar (siehe gültiges Tarifblatt der Spitex Gächter Pflege).

Tarife 2023

Krankenkassenpflichtige Pflegeleistungen

- Abklärung und Beratung **CHF 76.90** /Stunde
- Untersuchung und Behandlungspflege **CHF 63.00** /Stunde
- Grundpflege **CHF 52.60** /Stunde
- Patientenbeteiligung **CHF 15.35**/Tag

Die Einsatzzeit wird in Einheiten von 5 Minuten erfasst (mindestens 10 Minuten pro Einsatz). Die Kosten für pflegerische Leistungen werden im Rahmen der Grundversicherung von Ihrer Krankenkasse übernommen. Voraussetzungen sind eine ärztliche Spitex Verordnung und eine Bedarfsabklärung durch Herr Gächter, dipl. Pflegefachmann HF mit eigener ZSR-Nummer.

Die Spitex Gächter Pflege erhebt bei jedem Klienten eine Depotleistung von **CHF 500.00**. Diese dient der finanziellen Sicherheit vor Zahlungsausfällen. Das Depot wird bei Austritt, Ableben oder Übertritt in eine Pflegeeinrichtung, nach mindestens einmonatigem Erbringen von Pflegeleistungen mit der Abschlussrechnung verrechnet und die Differenz voll zurückerstattet. Bei kürzeren Aufträgen wird die Depot Zahlung als Aufwandsentschädigung einbehalten.

6.2 Individuelle vereinbarte Leistungen

Die Spitex Gächter Pflege erbringt Leistungen in den Kantonen St. Gallen und Thurgau, vor allem für die Anwohner der Stadt Wil. Gegenstand und Aufwand derartiger Leistungen werden individuell vereinbart und die Kosten sind durch die Kundin/den Kunden zu tragen.

7. Rechnungstellung

Kassenpflichtige Leistungen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Verträgen zwischen den Leistungserbringenden und den Versicherungen geregelt. Mit der Krankenversicherung wird im

System des Tiers Payant abgerechnet. Die Spitex Gächter Pflege schickt diese Rechnungen direkt den Versicherern. Die Restfinanzierung wird monatlich abgerechnet und direkt von der Wohngemeinde bezahlt. Die Kosten für private Pflege sowie die Patientenbeteiligung (siehe Punkt 6.1) werden der Kundschaft direkt in Rechnung gestellt. Rechnungen der Spitex Gächter Pflege sind jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

8. Abbestellen von Leistungen

Für Einsätze an Werktagen, die die Kundin/der Kunde nicht mindestens 12 Stunden im Voraus abbestellt, und Einsätze an Wochenenden und Feiertagen, die nicht mindestens 24 Stunden im Voraus abbestellt werden, stellt die Spitex Gächter Pflege der Kundin/dem Kunden in Rechnung (**Absagepauschale von CHF 40.00**). Die Absage hat telefonisch oder schriftlich an Herrn Gächter zu erfolgen. Absagepauschalen werden von der Krankenkasse nicht übernommen. Kann das Abbestellen der Leistung aufgrund eines Spitaleintritts oder eines Todesfalls nicht erfolgen, wird keine Rechnung gestellt.

9. Schweigepflicht und Datenschutz

Die Spitex Gächter Pflege verpflichtet ihre Mitarbeitenden zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen. Alle Informationen werden vertraulich behandelt. Soweit es für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Kundin/ des Kunden gespeichert oder an Dritte übermittelt werden; insbesondere an Krankenversicherer, Ärztinnen und Ärzte, Alters- und Pflegeinstitutionen, Kontroll- und Schlichtungsstellen, staatliche Ämter und Aufsichtsbehörden. Die Kundin/ Der Kunde entbindet die behandelnden Ärztinnen/Ärzte gegenüber der Spitex Gächter Pflege von deren Schweigepflicht. Es ist der Kundin/dem Kunden nicht gestattet, Mitarbeitende der Spitex Gächter Pflege beim Verrichten der Pflegeleistungen oder hauswirtschaftlichen oder sozialbetreuerischen Leistungen zu filmen oder andere visuelle/akustische Aufzeichnungen zu machen. Sofern sich in den Räumlichkeiten der Kundschaft Kameras befinden, sind diese während des Einsatzes von Mitarbeitenden der SPITEX Gächter Pflege auszuschalten.

10. Beendigung der Zusammenarbeit

10.1 Ordentliche Kündigung durch die Kundin/den Kunden

Die Leistungsvereinbarung kann jederzeit einseitig unter Einhaltung einer Frist von mindestens **2 Arbeitstagen** (Postaufgabedatum) gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt telefonisch oder schriftlich per Post oder per E-Mail.

Im Todesfall entfällt die schriftliche Kündigung der Leistungsvereinbarung.

10.2 Sofortige Vertragsauflösung von Leistungen durch die SPITEX Gächter Pflege

In besonderen Fällen behält sich die Spitex Gächter Pflege vor, den Vertrag fristlos zu kündigen (z.B. bei Nichtbezahlen von Rechnungen, bei Auftreten von unzumutbaren Verhältnissen (Verbale Beleidigungen als Mensch und Pflegefachkraft) von Seiten der Kundin/des Kunden, der Angehörigen oder bei Vorliegen einer gesundheitsschädigenden Situation für die Spitex-Mitarbeitenden). Die Leistungsvereinbarung kann jederzeit einseitig unter Einhaltung einer Frist von mindestens **2 Arbeitstagen** (Postaufgabedatum) gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt telefonisch oder schriftlich per Post oder per E-Mail. Im Todesfall entfällt die schriftliche Kündigung der Leistungsvereinbarung.

Die Kündigung seitens der Spitex Gächter Pflege orientiert sich an den Richtlinien für den Abbruch von Spitex-



Einsätzen und den Empfehlungen des Vorstands des Spitex Verbands Kanton St. Gallen (2019). Die Kündigung des Vertrags bedarf der schriftlichen Form.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der Spitex Gächter Pflege und der Kundin/des Kunden ist der Sitz der Spitex Gächter Pflege, in Wil St. Gallen.

Diese Vereinbarung wird im Doppel ausgestellt und unterschrieben. Ein Exemplar ist für den Klienten bestimmt, das andere wird von der Spitex Gächter Pflege aufbewahrt.

Der Klient oder die mit seiner Vertretung betraute Person: **

Ort und Datum Name und Vorname Unterschrift

Mitarbeitende der Spitex Gächter Pflege:

Ort und Datum Name und Vorname Unterschrift